

Muesmattstrasse 19  
3000 Bern 9  
Telefon 031 633 11 11  
Telefax 031 633 11 99  
info.kl@gef.be.ch  
www.be.ch/kl

Mountain Ice-Cream AG  
Gewerbstrasse 6a  
3770 Zweisimmen

Unser Zeichen    Jen

Bern, 10. November 2011

## Betriebsbewilligung

In Anwendung von Artikel 17a des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0), Artikel 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02), Artikel 2 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG, BSG 817.0),



gestützt auf

- den Bericht zur Inspektion vom 03. November 2011

wird **verfügt**:

1. Dem folgenden Betrieb wird die Bewilligung mit Auflage(n) erteilt:

Name	Mountain Ice-Cream AG
Adresse	Gewerbstrasse 6a, 3770 Zweisimmen
Bewilligungsnummer	74415539
Auflage(n)	Die im erwähnten Bericht angeordneten Massnahmen müssen fristgerecht befolgt werden.


2. Die Meldung an die zuständige Bundesbehörde erfolgt mit folgenden Standardbegriffen:

Betriebskategorie	Geltungsbereich(e)	Tierarten
Milch und Milchprodukte	• Verarbeitungsbetrieb	Rind

### Hinweise

- Diese Bewilligung ist nicht befristet; sie kann bei ernsthaften Mängeln aber jederzeit sistiert oder entzogen werden (Artikel 13 Absatz 6 LGV).
- Die Erteilung der vorgeschriebenen Bewilligung ist gebührenfrei (Artikel 45 Absatz 2e LMG).

- Das Bundesamt für Veterinärwesen wird über die erteilte Bewilligung zwecks Publikation im Internet informiert (Artikel 78 Absatz 3 LGV).
- Allfällige Umbauten oder Änderungen der gemeldeten Tätigkeiten sowie die Betriebs-schliessung sind dem Kantonalen Laboratorium Bern unverzüglich schriftlich zu melden (Artikel 12 und 13 Absatz 7 LGV).

Kantonales Laboratorium  
  
 Dr. O. Deflorin  
 Kantonschemiker

Kopie an:

- Lebensmittelinspektorat (intern)

Name	Mountain Ice-Cream AG
Adresse	Gewerbezone 3770 Zweisimmen
Bewilligungsnummer	2011/29
Art der Bewilligung	Die in gewöhnlicher Weise angebotenen Milchprodukte in Form von Eiscreme

Beschwerdekategorie	Fehlentscheidungen
Wohnort	Zweisimmen
Art der Beschwerde	Finanz

#### Beschwerdemöglichkeit

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Dienststelle Beschwerden, Rathausgasse 1, 3011 Bern, zuzustellen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird; (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird; (c) die Unterschrift der Beschwerde führenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung. Die Beschwerde führende Partei wird bei Unterliegen grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 67 in Verbindung mit Art. 32 und 108 Verwaltungsrechtspflegegesetz).